
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Anschaffung eines **Oldtimers** kann zu unangemessenen Aufwendungen führen und ein **Investitionsabzugsbetrag** kann nicht gebildet werden. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem zeigen wir, warum die Diskussion um die Verfassungskonformität **gewerbsteuerlicher Hinzurechnungen** vorerst zum Erliegen kommen dürfte. Im **Steuertipp** beleuchten wir, ob der Verkauf eines selbstgenutzten Eigenheims mit **häuslichem Arbeitszimmer** ein Spekulationsgeschäft darstellt.

Investitionsabzugsbetrag

Anschaffung eines Oldtimers kann unangemessen sein

Als Unternehmer können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen steuerlichen Anreiz nutzen: den **Investitionsabzugsbetrag**, der wie ganz normale Betriebsausgaben wirkt. Der Unterschied ist jedoch, dass kein Abfluss von Vermögen stattfindet. Die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags funktioniert quasi fiktiv, hat aber reale Auswirkungen bei der Festsetzung der Einkommensteuer.

Grundsätzlich können Unternehmer die Anschaffungskosten für einen **innerhalb der nächsten drei Jahre** geplanten Erwerb eines beweglichen Gegenstands zu 40 % bereits vorab als Betriebsausgaben geltend machen. Voraussetzungen sind, dass der Gewinn des Unternehmers 100.000 € nicht überschreitet und das Betriebsvermögen

nicht mehr als 235.000 € wert ist. Was für ein Wirtschaftsgut angeschafft wird, ist nahezu egal, es muss sich nur um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handeln. Die ausschließliche oder fast ausschließliche Nutzung des Wirtschaftsguts im Betrieb muss ebenfalls sichergestellt sein, und zwar mindestens im Jahr der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren.

Das Finanzgericht Sachen (FG) hat kürzlich in einem interessanten Fall entschieden, dass eine **Vermietung an eine andere Gesellschaft** keine Nutzung in diesem Sinne ist. Die Verbleibensvoraussetzungen waren daher im Streitfall nicht erfüllt. Der Kläger hatte darüber hinaus aber ein weiteres Problem:

Für einen Oldtimer hatte er ebenfalls einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht. Das FG stufte dieses Auto jedoch als **Liebhabeinfahr-**

In dieser Ausgabe

- Investitionsabzugsbetrag:** Anschaffung eines Oldtimers kann unangemessen sein 1
- Gewerbeertrag:** Hinzurechnungen von Mietzinsen und Lizenzgebühren 2
- Verluste:** Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend 2
- 1-%-Regelung:** Keine Deckelung der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kfz-Kosten 3
- 44-€-Freigrenze:** Mehr Netto vom Brutto dank Prepaid-Guthabekarte 3
- Rechnungsangaben:** Briefkastenanschrift reicht für den Vorsteuerabzug aus 3
- Kryptowährungen:** Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden 4
- Steuertipp:** Spekulationsgeschäft bei Verkauf eines Eigenheims mit Arbeitszimmer? 4

zeug ein. Das Fahrzeug war ein selten im Straßenverkehr vorkommender Zweisitzer, der nur vom Kläger und keinem seiner Angestellten gefahren wurde. Es wurde nur saisonal genutzt und die Fahrleistung wies im Streitjahr nur 429 km aus. Ein betriebliches Erfordernis für dieses Fahrzeug war daher nicht erkennbar. Die Aufwendungen für das Fahrzeug gelten folglich als unangemessen und sind nicht abzugsfähig. Die Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags ist nicht zulässig. Der Abzugsbetrag wurde daher rückwirkend wieder aufgelöst.

Hinweis: Der Investitionsabzugsbetrag ist ein willkommenes Mittel, um den steuerlichen Gewinn zu senken. Der Antrag kann dabei zeitlich unbefristet gestellt werden - also selbst noch nach Einreichung der Steuererklärung oder, sofern die Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig geworden ist, nach dem Erlass des Bescheids. Gerne erörtern wir mit Ihnen die Vor- und Nachteile bzw. analysieren, welchen monetären Effekt der Investitionsabzugsbetrag bei Ihnen hat.

Gewerbeertrag

Hinzurechnungen von Mietzinsen und Lizenzgebühren

Bei der Berechnung der Gewerbebesteuer ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb um bestimmte Hinzurechnungen zu erhöhen, um zuvor abgesetzte Beträge gewerbesteuerrechtlich teilweise wieder zu neutralisieren. Hinzurechnungen sind etwa für einen Teil der gezahlten **Miet- und Pachtzinsen** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und der Aufwendungen für zeitlich befristete Rechteüberlassungen vorzunehmen.

Ein Hotelbetreiber, der 2008 erheblichen Hinzurechnungen ausgesetzt war, machte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen diese Hinzurechnungsregeln geltend. Da er seine Hotels angemietet hatte, musste er allein für Miet- und Pachtzinsen Hinzurechnungen von rund 10 Mio. € vornehmen; nochmals 29.000 € waren für Lizenzgebühren hinzuzurechnen. Sein 2008 erzielter Verlust entwickelte sich dadurch zu einem positiven Gewerbeertrag, so dass Gewerbebesteuer anfiel.

Der BFH hat entschieden, dass die vorgenommenen Hinzurechnungen **verfassungskonform** sind. Die Gewerbebesteuer habe Objektsteuercharakter. Die Steuer knüpfe demnach an das Objekt „Gewerbebetrieb“ an und sei von den Beziehungen zu einem bestimmten Rechtsträger losgelöst. Der Ertrag des Kapitals, das im Betrieb arbeite, solle in vollem Umfang der Besteuerung unterworfen

werden. Darauf, ob die Kapitalausstattung des Betriebs mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert worden sei, müsse keine Rücksicht genommen werden. Diese „Verobjektivierung“ werde durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen angestrebt.

Die der Höhe nach unterschiedlichen gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen sowie von Lizenzgebühren müssten nicht strikt einem **Folgerichtigkeitsgebot** genügen. Laut BFH kann nicht gefordert werden, dass vergleichbare Betriebe in allen denkbaren Sachverhaltskonstellationen in gleicher Höhe mit Gewerbebesteuer belastet werden - unabhängig davon, ob sie mit eigenem oder fremdem Sachkapital wirtschaften.

Verluste

Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend

Wer mit der Vermietung von Ferienimmobilien rote Zahlen schreibt, möchte in der Regel erreichen, dass das Finanzamt die Verluste mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften verrechnet und sich so eine Steuerersparnis einstellt. Sofern das Mietobjekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird, gibt das Finanzamt in der Regel grünes Licht für den Verlustabzug. Es geht in diesem Fall ohne weitere Prüfung von einer bestehenden **Einkünfteerzielungsabsicht** aus (zentrale Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Einkünften). Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermieter sein Objekt in Eigenregie oder über einen Vermittler anbietet.

Wird das Mietobjekt dagegen vom Vermieter zeitweise selbst genutzt und zeitweise vermietet, muss er dem Finanzamt seine Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Totalüberschussprognose** nachweisen. Nur wenn dies gelingt, kann er die Verluste steuerlich abziehen. Diese Prognose ist schon dann erforderlich, wenn der Vermieter sich die zeitweise Selbstnutzung nur vorbehält (z.B. im Vertrag mit dem Vermittler). Ob er das Objekt dann tatsächlich selbst nutzt, spielt hier keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut bekräftigt, dass die Totalüberschussprognose für einen **Zeitraum von 30 Jahren** aufgestellt werden muss. Für diese Zeitspanne müssen Vermieter also darlegen, dass die voraussichtlichen Einnahmen die geplanten Ausgaben für die Ferienimmobilie übersteigen werden. Laut BFH müssen Vermieter auch die Vermietungseinkünfte vergangener Jahre in die Berechnung einbeziehen,

sofern das Anschaffungsjahr der Ferienimmobilie bereits einige Zeit zurückliegt.

1-%-Regelung

Keine Deckelung der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kfz-Kosten

Wird ein privat mitgenutzter Firmenwagen zu **mehr als 50 %** betrieblich genutzt, muss die private Nutzungsentnahme grundsätzlich nach der 1-%-Regelung ermittelt werden. Für jeden Kalendermonat ist 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs anzusetzen.

Ein Unternehmer hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die 1%ige Nutzungsentnahme für seinen Firmenwagen auf 50 % der angefallenen Fahrzeugkosten zu begrenzen. Er berief sich darauf, dass die 1-%-Regelung nur angewandt werden dürfe, wenn der Firmenwagen zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werde. Komme diese Regelung zum Zuge, stehe im Umkehrschluss fest, dass die **Privatnutzung höchstens 50 %** betragen habe. Eine Nutzungsentnahme in Höhe von mehr als 50 % der Kfz-Kosten verstoße also gegen das Übermaßverbot. Im Streitfall hatte das Finanzamt für 2009 eine Nutzungsentnahme von 7.680 € bei Gesamtfahrzeugkosten von lediglich 11.000 € angesetzt.

Der BFH hat eine Deckelung der Nutzungsentnahme jedoch abgelehnt und die 1-%-Regelung als **verfassungsrechtlich unbedenklich** eingestuft. Laut BFH dürfte der Gesetzgeber eine derart vereinfachende Regelung schaffen. Die Nutzung eines Firmenwagens liege im Grenzbereich zwischen privater und betrieblicher Sphäre und sei einzelfallbezogenen Ermittlungen der Finanzämter schwer zugänglich.

Die pauschale 1-%-Regelung könne durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** umgangen werden („Escape-Klausel“). Das verhindere eine Übermaßbesteuerung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei es daher nicht geboten, die Höhe der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kfz-Gesamtkosten zu deckeln.

44-€-Freigrenze

Mehr Netto vom Brutto dank Prepaid-Guthabekarte

Wenn Sie Ihre Arbeitnehmer entlohnen, zum Beispiel in Form des monatlichen Gehalts, des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes oder eines Bonus, fallen auf diese Lohnbestandteile gewöhnlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an.

Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für gewährte Dienst- und Sachleistungen wie die unentgeltliche Überlassung eines Dienstwagens für private Zwecke. Um den Nettolohn des Arbeitnehmers zu optimieren, können die Arbeitsparteien sich die 44-€-Freigrenze zunutze machen, nach der **Sachbezüge** steuer- und abgabenfrei bleiben, wenn sie pro Arbeitnehmer und Monat nicht mehr als 44 € betragen.

Um die 44-€-Freigrenze zur Nettolohnoptimierung zu nutzen, können Arbeitgeber Prepaid-Guthabekarten an ihre Belegschaft verteilen und diese monatlich mit 44 € aufladen. Das funktioniert sogar im Wege einer Entgeltumwandlung von Bar- in Sachlohn.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitslohn von 3.000 € pro Monat vereinbart mit seinem Arbeitgeber im Arbeitsvertrag, dass er zukünftig nur einen Bruttoarbeitslohn von 2.956 € sowie zusätzlich eine Prepaid-Guthabekarte erhält, die der Arbeitgeber allmonatlich mit 44 € auflädt.

Das Finanzamt sieht diese Karte in der Regel als Sachbezug an, der zum **Zeitpunkt der monatlichen Aufladung** als zugeflossen gilt, so dass 44 € pro Monat steuer- und beitragsfrei bleiben. Wann die Karte vom Arbeitnehmer für Einkäufe eingesetzt wird, spielt steuerlich keine Rolle. Wichtig ist aber, dass der 44-€-Grenzwert eingehalten wird und der Arbeitnehmer neben der Karte keine weiteren Sachbezüge erhält. Steuerliche Anerkennung findet das Modell zudem nur, wenn die Karte lediglich für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen genutzt werden kann und Barauszahlungen sowie der Erwerb von Fremdwährungen ausgeschlossen sind. Die Karte darf ferner keine Geldüberweisungsfunktion haben und keine Überziehung ermöglichen.

Rechnungsangaben

Briefkastenanschrift reicht für den Vorsteuerabzug aus

Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn ihnen eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt. Die Rechnung muss unter anderem die **vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers enthalten.

In zwei aktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen an die anzugebende Anschrift erheblich gelockert. Er hat entschieden, dass auch eine bloße „Briefkastenanschrift“ des leistenden Unternehmers als Rechnungsangabe ausreicht. Anlass für diesen Sinneswandel war die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Thematik.

Hinweis: Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer müssen sich nun nicht mehr vergewissern, ob ihr Geschäftspartner bzw. Lieferant unter der angegebenen Rechnungsanschrift tatsächlich geschäftlich aktiv ist.

Kryptowährungen

Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum haben zeitweise wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Um keine Steuerhinterziehung zu begehen, sollten Anleger die Gewinne unbedingt gegenüber ihrem Finanzamt offenlegen. Bitcoins und andere Kryptowährungen stuft der Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währungen, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ ein. Dies hat zur Folge, dass ein **privates Veräußerungsgeschäft** vorliegt, wenn jemand Bitcoins usw. innerhalb eines Jahres privat kauft und wiederverkauft. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte sind als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Bitcoins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Werden Kryptowährungen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die „**First-in-first-out**“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns sind also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abziehbar. Der Gewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten. Daher sollten Anleger unbedingt den Anschaffungs- und den Veräußerungsvorgang dokumentieren.

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen Verlust erzielt, kann diesen mit seinen Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen.

Hinweis: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen. Dies ist kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Ge-

winn steuerpflichtig. Wer steuerfreie Gewinne über die 600-€-Grenze hinaus erzielen möchte, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - in seinem digitalen Portemonnaie - belassen.

Steuertipp

Spekulationsgeschäft bei Verkauf eines Eigenheims mit Arbeitszimmer?

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb kann zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führen. Auch innerhalb dieser Frist fällt jedoch keine Steuer an, wenn die Immobilie ausschließlich oder im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wurde. Hierzu zählt allerdings nicht die Nutzung zur Vermietung oder die Nutzung zu beruflichen Zwecken. Ein Arbeitszimmer fällt somit eigentlich aus der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken heraus - meinte zumindest ein Finanzamt aus Nordrhein-Westfalen.

Ein mit dieser Rechtsauffassung konfrontiertes Eigentümerhepaar ließ sich das aber nicht gefallen und klagte vor dem Finanzgericht Köln (FG) gegen die Festsetzung von Einkommensteuer auf einen anteiligen Veräußerungsgewinn. Das FG folgte zwar der Auffassung des Finanzamts, dass eine anteilige **berufliche Nutzung** der eigenen Wohnung die private Nutzung ausschließt. Allerdings führte das nicht dazu, dass ein Veräußerungsgewinn festgesetzt werden konnte.

Besteuert werden kann ein „Gebäudeteil“ nur, wenn er ein **eigenständiges Wirtschaftsgut** darstellt. Bei einem in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmer ist das aber nicht der Fall. Abgesehen davon ist eine Besteuerung auch deshalb abzulehnen, weil die Kosten eines Arbeitszimmers oftmals nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht bzw. überhaupt steuerlich anerkannt werden. Das Finanzamt weiß also nur manchmal von einer nichtprivaten Nutzung im Eigenheim. Das würde dazu führen, dass manche Veräußerungen besteuert werden und manche nicht, obwohl letztendlich der gleiche Sachverhalt vorliegt. Ein Verstoß gegen das grundgesetzlich verankerte Gleichheitsgebot wäre vorprogrammiert.

Mit freundlichen Grüßen